



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 1. April 2025

Nr. 21

Sechste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung^{*)}

Vom 25. März 2025

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Hessischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Nr. 7 des zwischen dem 21. März 2019 und dem 4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (GVBl. S. 290, 298) verordnet der Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur:

Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung vom 10. Januar 1994 (GVBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2021 (GVBl. S. 230), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Gesetz vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497)“ durch „Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148)“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

(1) Das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist anhand der patientenbezogenen Einflussfaktoren nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 zu überprüfen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte sind zu berücksichtigen:
 - a) 16,22 Prozent des Quotienten, der sich aus der Zahl der im Vorjahr vollstationären tagesbelegten Betten des Klinikums und 365 ergibt, und
 - b) 5,86 Prozent des Quotienten, der sich aus der Zahl der im Vorjahr teilstationären tagesbelegten Betten des Klinikums und 250 ergibt,
2. liegt die Summe aus den Berechnungsergebnissen nach Nr. 1 Buchst. a und b niedriger als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 7, Abs. 3, erhöht sie sich um 6,23 Prozent des Quotienten, der sich aus der Anzahl der täglichen ambulanten Kontakte des Klinikums im Vorjahr mit Ausnahme der persönlichen Ermächtigungen und der spezialfachärztlichen Versorgung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch und der Zahl 250 ergibt; die

^{*)} Ändert FFN 70 - 177

Erhöhung darf nicht mehr als 50 Prozent der Summe aus den Berechnungsergebnissen nach Nr. 1 Buchst. a und b betragen,

3. soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für diesen Studienabschnitt vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.

(2) Liegt das Berechnungsergebnis nach Abs. 1 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 7, Abs. 3, ist es der Festsetzung der Zulassungszahlen zugrunde zu legen; § 14 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.“

3. § 21 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Überprüfung des Berechnungsergebnisses für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin für das Sommersemester 2025 findet diese Verordnung in der am 1. April 2025 geltenden Fassung weiter Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. März 2025

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Gremmels